

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

8. Sitzung, 19.04.1865

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

der

zweiten Versammlung des XIV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Achte Sitzung.

Oldenburg, den 19. April 1865. Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Mündlicher Bericht des Zollauschusses, betreffend den Antrag des Abg. Fortmann und Genossen wegen Einführung eines Zollvereinsparlaments.
 - 2) Desgl., betreffend Nachlaß an der Einkommensteuer für die unteren Steuerklassen.
 - 3) Mündlicher Bericht des Petitionsauschusses über mehrere Petitionen.

Vorsitzender: Präsident Becker.

Am Ministertische: Minister v. Kössing, v. Berg, Reg.-Comm. Bucholz, Meinardus, Ruhstrat.

Nachdem der Schriftführer Abg. Strackerjan III. das Protokoll der vorigen Sitzung verlesen und dasselbe genehmigt ist, schlägt der Präsident vor, die geheime Sitzung, von deren Ausfall der Schluß des Landtags abhängig sei, vorweg zu nehmen. Auf Ersuchen des Reg.-Com. Ruhstrat wird mit den beiden ersten Gegenständen der öffentlichen Sitzung begonnen.

Eingegangen sind von der geschäftsleitenden Commission des allgemeinen Abgeordnetentages zu Frankfurt Exemplare einer Zusammenstellung von Erklärungen in der schleswig-holsteinischen Angelegenheit, deren Vertheilung unter die Abgeordneten vom Präsidenten verfügt ist.

Erster Gegenstand der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Zollangelegenheiten, betr. den Antrag des Abg. Fortmann wegen Einführung eines Zollvereinsparlaments.

Berichterstatler Abg. **Strackerjan II.:** Der Antrag des Abg. Fortmann sei dahin gegangen: „Der Landtag beschließe, Großh. Staatsregierung zu ersuchen, dahin zu wirken, daß ein Zollvereinsparlament geschaffen werde.“ So sehr der Ausschuss anerkannt habe, daß die gegenwärtige Organisation zu wünschen übrig lasse, so habe derselbe doch Bedenken tragen müssen, den Antrag des Abg. Fortmann zu empfehlen, da derselbe gar zu unbestimmt sei. Es lasse sich nicht erkennen, wie der Antragsteller sich die Sache eigentlich gedacht habe, welche Stellung die Vereinsregierungen diesem Parlamente gegenüber einnehmen sollten und noch manche andere Frage, die hiermit im Zusammenhang stände, daher habe der Ausschuss

das Bedürfnis einer Reorganisation anerkennen zu müssen geglaubt, wie in dem ersten Theil der Erwägungsgründe geschehen; aus den im zweiten Theil der Motive angegebenen Gründen aber für bedenklich gehalten, weiter zu gehen. Namens des Ausschusses empfehle er daher den Antrag:

Der Landtag beschließe

in Erwägung, daß es zwar dringend wünschenswerth ist, daß der Zollverein eine Organisation erhalte, welche die Wahrung und Förderung der wirtschaftlichen Interessen nicht wie bisher vorzugsweise in die Hand der Vereinsregierungen legt, und nicht jeder einzelnen derselben ein unbedingtes Widerspruchsrecht erteilt, vielmehr einer Vertretung der Bevölkerung des Zollvereins eine Einwirkung gestattet, und sichert, daß nicht von Zeit zu Zeit mit Ablauf der Vertragsperioden der Fortbestand dieses für wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands so wichtigen Vereins in Frage gestellt werde,

daß aber, da der Antrag des Abg. Fortmann bestimmte Vorschläge über eine solche Organisation nicht enthält und es, selbst wenn solche noch eingebracht werden sollten, bei der gegenwärtigen Lage der Landtagsgeschäfte unthunlich sein würde, dieselben einer der Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechenden Prüfung zu unterziehen,

über den Antrag des Abg. Fortmann zur Tagesordnung überzugehen

Abg. **Fortmann:** Bei Stellung seines Antrags sei er der Ansicht gewesen, es würde unpolitisch und anmaßend sein, nähere Bestimmungen über die künftige Organisation eines

Zollvereinsparlaments treffen oder auch nur andeuten zu wollen: er habe es für die Sache der sämtlichen Zollvereinsregierungen gehalten, sich eine Vorlage zu schaffen und dann darüber zu berathen. Auch wenn der Landtag sich längere Zeit mit der Sache beschäftigen könne, werde er nicht in der Lage sein, eine Vorlage zu machen, die Allen genüge. Dem einstimmigen Ausschußantrag gegenüber habe er keine Aussicht, daß sein Antrag angenommen werde, doch halte er es um der Sache willen nicht für gut, wenn Uebergang zur Tagesordnung zu beschloffen werde. Er habe daher einen Verbesserungsantrag entworfen mit einer Empfehlung in so milder Form, daß er glaube, derselbe könne angenommen werden; die Erwägungsgründe des Ausschusses habe er in denselben aufzunehmen sich erlaubt. Er beantrage:

der Landtag beschliesse:

in Erwägung, daß es zwar dringend wünschenswerth ist, daß der Zollverein eine Organisation erhalte, welche die Wahrung der wirtschaftlichen Interessen nicht wie bisher vorzugsweise in die Hand der Vereinsregierungen legt, und nicht jeder einzelnen derselben ein unbedingtes Widerspruchsrecht erteilt, vielmehr einer Vertretung der Bevölkerung des Zollvereins eine Einwirkung gestattet, und sichert,

daß nicht von Zeit zu Zeit mit Ablauf der Vertragsperioden der Fortbestand dieses für die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands so wichtigen Vereins in Frage gestellt werde,

die Staatsregierung zu ersuchen, möglichst dahin zu wirken, daß eine Revision der Zollvereinsverfassung baldmöglichst vorgenommen werde.

Der Antrag wird genügend unterstügt.

Nachdem der Berichterstatter Abg. Strackerjan II. bemerkt, er glaube Namens des Ausschusses den Antrag auf motivirte Tagesordnung auch dem so eben eingebrachten Verbesserungsantrag gegenüber aufrecht erhalten zu müssen, wird der Ausschußantrag angenommen und sind damit beide Anträge des Abg. Fortmann erledigt.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Zollangelegenheiten.

Berichterstatter Abg. **Suchting**: Es sei bekannt, daß durch die enorme Erhöhung der Salzsteuer auf die ärmeren Klassen ein schwerer Druck gelegt werde. Durch die Vertheuerung dieses unentbehrlichen Nahrungsmittels belaste man den Arbeiter, den kleinen Handwerker mit einer Steuer, die den doppelten, ja dreifachen Betrag der Einkommensteuer für diese Stufen ausmache. Habe man diese Erhöhung der Salzsteuer nicht hindern können, so sei es Pflicht auf der andern Seite eine Erleichterung eintreten zu lassen; diese lasse sich finden in einem Nachlaß an der Einkommensteuer für die unteren Steuerklassen. Der Ausschuß beantrage daher:

der Landtag beschliesse:

in Erwägung des unverhältnißmäßigen Steuerdruckes,

welchen die neue Salzsteuer auf die ärmeren Volksklassen üben wird, im Hinblick auch auf den Vorgegang der königlich hannoverschen Regierung, die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, dieselbe wolle einen Nachlaß an der Einkommensteuer für die unteren Steuerklassen in Aussicht nehmen und dem nächsten Landtage deshalb Vorlage machen.

Reg.-Comm. **Muhstrat**: Wenn der Antrag angenommen werde, werde die Staatsregierung die Sache gewiß in Erwägung ziehen; ob derselbe aber angenommen werden könne, erscheine ihm doch bedenklich. Die Motive wiesen auf das Beispiel Hannovers hin; dort habe die Staatsregierung allerdings einen Nachlaß beantragt, dort liege aber die Sache auch ganz anders. In Hannover biete die Steuer in den untersten Stufen Raum für Ermäßigungen, bei uns sei das zum Glück kaum der Fall. Dort zahle nach dem Gesetz von 1859 die Familie (verheiratheter Mann und Frau) in der 12. Klasse an Personensteuer 1 Thlr. 6 gr. — bei uns früher 20 gr., jetzt 10 gr.; der unverheirathete Steuerträger zahle dort als Minimum 1 Thlr. In der untersten Klasse sei dort nun eine Herabsetzung von 1 Thlr. 6 gr. auf 24 gr. erfolgt, also auf den fast $2\frac{1}{2}$ so hohen Betrag als bei uns. An 10 gr. lasse sich kaum etwas ermäßigen, wenn die Steuer überall noch irgend welche Bedeutung haben solle. Ferner sei in Hannover eine Ermäßigung deshalb leichter, weil die Zwischenräume zwischen den einzelnen Sätzen bedeutender seien, die Steuer steige von 1 Thlr. 6 gr. auf 2 Thlr. 12 gr. dann auf 3 Thlr. 6 gr.; es liege also jedesmal fast 1 Thlr. dazwischen. Wo der Zwischenraum so groß sei, könne man streichen, ohne die Verhältnißmäßigkeit zu stören. Bei einer Progression von 10 gr. auf 15 gr. auf 20 gr., könne man sich nicht auf die untersten Klassen beschränken, wenn nicht in den nächst höheren eine ungerechtfertigt starke Steigerung eintreten solle, sondern müsse auf die 6. oder gar 7. Stufe hinaufgehen. Zudem scheine eine anderweitige Beordnung bedenklich, nachdem das neue Gesetz für das Herzogthum erst vor einem Jahre vereinbart und für die Fürstenthümer erst vor 8 Tagen votirt sei. Als einen Nebenpunkt müsse er noch hervorheben, daß die Revision einen erheblichen Ausfall in den Einnahmen hervorrufen werde; wenn dies auch allein nicht durchschlagend sei, so müsse es doch miterwogen werden. Wir könnten die dadurch ansfallende Einnahme von etwa 20,000 Thlr. nicht entbehren. In Hannover werde der Ausfall 150—160,000 Thlr. betragen, möge für uns also etwa auf 20,000 Thlr. veranschlagt werden. Die Erwägung werde sich daher mit darauf zu erstrecken haben, wie dieser Ausfall zu decken sei, ob etwa durch Erhöhung anderer Steuern. Wie er Eingangs bemerkt, werde die Staatsregierung die Sache gerne in Betracht ziehen, da sie anerkenne, daß durch die Erhöhung der Salzsteuer auf die unteren Klassen ein erheblicher Druck gelegt werde, müsse aber auf die bedenklichen Seiten des Vorschlages hinweisen.



Abg. Gullmann: Er empfehle den Ausschufsantrag und weise dabei auf das Beispiel Hannovers hin, die dortige Staatsregierung nehme an, daß die Zollerträge künftig höher sein würden als bisher und glaube, daß diese Mehreinnahme den Ausfall in der Personensteuer decken werde. Zur Erhöhung der Salzsteuer seien wir gezwungen und das Interesse an der Einheit Deutschlands wenigstens in diesen materiellen Beziehungen rechtfertige diese Erhöhung. Eine Mehreinnahme müsse aber in Folge der neuen Zollvereinsverträge für uns ebenso gut eintreten wie für Hannover, da wir an den Einnahmen verhältnißmäßig Theil nehmen.

Sei aber eine Mehreinnahme zu erwarten, dann erscheine eine Revision des erst jungen Gesetzes gerechtfertigt, welche die Bilanz des Voranschlags nicht alterire und denen zu Gute komme, für die die Steuererhöhung besonders drückend sei.

Reg.-Comm. Nubstrat: Die Voraussetzung, daß die Einnahmen nach den neuen Verträgen höher sein würden als die bisherigen, müsse er als unrichtig bezeichnen. Die Herren vom Zollauschuß würden bestätigen, daß er ihnen eine Berechnung über die mutmaßlichen Erträge vorgelegt habe; Darnach sei schon an sich ein Ausfall von 10,000 Thlr. zu erwarten und die angenommenen Positionen seien nicht willfährlich gegriffen. Wenn in Hannover auf eine nicht unerhebliche Einnahme verzichtet werde, so denke man, dieselbe in anderer Weise zu ersetzen. Dort sei die Veranlassung zu einer Ermäßigung so viel dringender gewesen, da die Sätze in den untersten Stufen den 3—4fachen Betrag der unsrigen erreichten.

Abg. Ahlhorn: Mit schwerem Herzen habe man sich entschlossen, den neuen Zollverträgen seine Zustimmung zu geben. Man habe sich eben nicht der Frage verschließen können, was zu machen sei, wenn wir den erneuerten Zollverein nicht beitreten, und so sei die Genehmigung der Verträge im Grunde nur etwas Formelles gewesen. Unsere Staatsregierung trage auch keine Schuld, daß die Verträge nicht günstiger für uns lauteten, nach der Lage des von Hannover ganz umschlossenen Herzogthums habe man mit diesem Staate gehen müssen. Ohne solchen Zwang äußerer Verhältnisse würde bei uns die Erhöhung der Salzsteuer nicht eingetreten sein. Im vorigen Landtag ist erst das Ersuchen gestellt, eine Ermäßigung der Salzsteuer in Birkenfeld in Aussicht zu nehmen und jetzt führe man dieselbe Steuer im Herzogthum ein. Wegen des Druckes, den diese Erhöhung für die unteren Klassen zur Folge habe, sei er ganz mit dem Ausschufsantrag einverstanden. Der Preis des Salzes werde von $\frac{1}{2}$ gr. auf 1 gr., vielleicht auf 1 gr. 2 sw. steigen. Wenn die Zollerträge im Uebrigen auch einen Ausfall ergeben sollten, so müsse durch die Erhöhung der Salzsteuer doch eine Mehreinnahme hervortreten. Die Politik Hannovers habe diese traurigen Folgen für uns; hätte es sich gleich mit Preußen in Unterhandlungen eingelassen, so würde es bessere Bedingungen erzielt haben, denn nach unserer Lage könne der Zollverein nicht ohne uns fertig werden und habe daher auf den Beitritt von Hannover und Hessen großes Ge-

wicht legen müssen. Die anfängliche Weigerung Hannovers habe zur Folge gehabt, daß es schließlich wohl oder übel sich habe anschließen müssen. Unter diesen Umständen sei eine Erleichterung der Volksklassen, die vorzugsweise durch die Erhöhung der Salzsteuer gedrückt würden, geboten; sei das von dem Ausschuf angeordnete Verfahren nicht durchführbar, so könne man vielleicht die untersten Klassen der Einkommensteuer ganz streichen. Könne sonst kein Rath geschafft werden, so würde er sich selbst für eine anderweitige Erhöhung von Steuern, die von den Bemittelteren getragen würden, entschließen. Der Ausfall sei aber anderweitig zu decken, man möge nur im Militairbudget streichen; wo man zu eigenen Zwecken 100,000 Thlr. ersparen könne, da müßten auch Ersparungen im Interesse des Landes, zur Erleichterung des Steuerdruckes für den kleinen Mann, möglich sein.

Reg.-Comm. Nubstrat: Der Bemerkung des Vorredners gegenüber müsse er daran erinnern, daß die Berechnung, welche einen Ausfall von 10,000 Thlr. ergeben, sich nicht auf Zollerträge beschränkt, sondern auch auf alle Einnahmen aus den indirekten Steuern, die erhöhte Salzsteuer eingeschlossen, erstreckt habe.

Abg. Strackerjan II.: Der Reg.-Commissär habe sich auf den Zollauschuß berufen und müsse er als Vorsitzender desselben bestätigen, daß ihnen eine Berechnung vorgelegt sei, welche sich auf die sämmtlichen Einnahmen aus Zöllen und Steuern nach den neuen Verträgen erstreckt und mit einem Fehlbetrage abgeschlossen habe. Der Summe erinnere er sich nicht bestimmt, die Angabe des Reg.-Commissärs, daß sich dieselbe auf 10,000 Thlr. belaufen, werde unzweifelhaft richtig sein. Dem gegenüber müsse er aber hervorheben, daß solche Berechnungen unzuverlässig seien, eben weil sie für die Zukunft aufgestellt würden, von der man nicht wisse, wie sie sich gestalten werde. Bei dem Anschluß an den Zollverein habe dem Ausschuf auch eine derartige Berechnung vorgelegen und ähnliche Berechnungen seien im Ausschusse aufgestellt. Die kalkulirten Einnahmen seien aber weit hinter den wirklichen Erträgen zurückgeblieben. Eben so wenig könne man wissen, wie sich in 1 oder 2 Jahren die Einnahmen aus dem erneuerten Zollverein gestalten würden. Die Annahme des Ausschufsantrags erscheine ihm daher unbedenklich; derselbe wolle nur eine Erwägung veranlassen, wenn sich die Verhältnisse fester geregelt hätten; er könne denselben in keiner Weise für präjudiziell erachten.

Reg.-Comm. Nubstrat: Die Sache liege jetzt anders als vor 10 Jahren; jetzt bekäme Oldenburg ein Fixum von $27\frac{1}{2}$ gr. per Kopf, die Einnahmen an Zöllen im Ganzen möchten steigen oder fallen. Anders verhalte es sich nur mit der Branntwein- und der Salzsteuer; daß diese so viel mehr ergeben würden, sei nicht anzunehmen. Den Antrag verstehe er übrigens anders als der Vorredner. Die Staatsregierung werde nicht aufgefordert, Etwas in Erwägung zu ziehen,



sondern den Nachlaß an der Steuer in Aussicht zu nehmen und dem nächsten Landtage Vorlage zu machen.

Abg. **Selkmann II.**: Wenn er sich den Antrag befehe, so trete ihm zunächst entgegen, daß derselbe vorläufig den unteren Klassen durchaus nicht helfe. Man wolle eine Vorlage an den nächsten Landtag; damit werde ohne Zweifel der nächste ordentliche Landtag gemeint sein, der Ende 1866 zusammentrete. Die Erhöhung der Salzsteuer trete mit dem Jahre 1866 ein; in diesem Jahre sei die Staatsregierung zu einem Nachlaß nicht ermächtigt, zunächst also für die unteren Klassen Nichts gewonnen. Auf der andern Seite aber schade der Antrag, weil er Aussicht auf eine Steuererleichterung eröffne, die vorläufig nicht eintreten könne. Dies halte er gerade den unteren Massen gegenüber für bedenklich. Ein ferneres Bedenken sei, daß man eine Herabsetzung der Einnahme wolle, ohne einen Ersatz für den Ausfall auch nur anzudeuten. Das dreijährige Budget sei auch für 1866 festgesetzt, auf sämtliche Einnahmen seien Ausgaben angewiesen; nun höre man, daß ohnedies ein Ausfall von 10,000 Thlr. pro 1866 zu erwarten sei, und wolle nun noch einen ferneren Ausfall herbeiführen, ohne Deckungsmittel anzugeben. — Mit dem Wunsche sei er vollständig einverstanden, daß den Volksklassen, die durch die Erhöhung der Salzsteuer besonders gedrückt würden, geholfen werde. Um dies zu erreichen, habe man s. E. gleich zu dem kräftigeren Mittel greifen sollen, bei Handhabung des Gesetzes einen weiteren Nachlaß im Verwaltungswege zuzulassen, als eine Aenderung des Gesetzes zu beantragen.

Der Antrag gehe auch zu weit; in den unteren Klassen der Einkommensteuer ständen Personen, die durchaus nicht durch die Erhöhung der Salzsteuer gedrückt würden, er erinnere nur an Diensthöten und Handwerksgehilfen. Wenn man helfen wolle, das seien die kleinen Familien; diesen könne im Verwaltungswege eher und besser geholfen werden als durch die Aussicht auf eine Aenderung des Gesetzes, die nicht vor 1867 eintreten könne. So treten dem Antrage mehrere Bedenken entgegen, ohne daß derselbe sofort einen Erfolg habe. Stelle es sich bis zum nächsten Landtag heraus, daß ein Theil der Einnahme aus der Einkommensteuer entbehrt werden könne, so sei dann Zeit genug, die Sache zu erörtern; augenblicklich lasse sich das noch nicht übersehen und durch Annahme des Antrags werde den Leuten nicht geholfen, sondern nur Hoffnungen in ihnen erweckt, die nicht erfüllt würden.

Abg. **Sullmann**: Der Reg.-Commissär habe früher im Ausschuß und auch jetzt eine Mindereinnahme aus den neuen Zollverträgen als wahrscheinlich hingestellt. Er müsse sehr irren, wenn die hannoversche Staatsregierung nicht anderer Ansicht sei, da er bestimmt glaube, dieselbe habe den beantragten Nachlaß an Einkommensteuer nicht bloß dadurch motivirt, daß die Salzsteuer für die unteren Klassen sehr drückend und der Ausfall durch andere Steuern zu decken sei, sondern auch durch eine muthmaßliche Mehreinnahme aus Zöllen und indirekten Steuern. Welche Regierung Recht habe, das

müsse die Zeit lehren. Ein Nachlaß könne jetzt allerdings nicht mehr in Vollzug gesetzt werden, aber der Antrag habe doch zur Folge, daß, wenn auch der Landtag nicht vor Ende 1866 wieder zusammentrete, die dazwischen liegende Zeit nicht unbenutzt verstriche, sondern dazu diene, Erfahrungen zu sammeln, um bestimmter die Ergebnisse abschätzen zu können.

Zu diesem Sinne habe der Ausschuß gewünscht, daß ein Nachlaß in Aussicht genommen und dem nächsten Landtage Vorlage gemacht werde. Wie die Vorlage ausfalle, ob den Nachlaß vorschlagend oder ablehnend, das hange wesentlich von der in der Zwischenzeit gewonnenen besseren Uebersicht ab. Präjudiziell sei der Antrag nicht, der Landtag solle keinen Beschluß in der Sache selbst fassen, sondern seinen Wunsch aussprechen, daß die Angelegenheit von der Staatsregierung in Erwägung gezogen und jedenfalls eine desfallsige Vorlage gemacht werde, welche Gelegenheit gebe, auf die Sache zurückzukommen. Dies erscheine gerechtfertigt, weil die gegenwärtigen Zeitverhältnisse, unter Anderem auch der bevorstehende Schluß des Landtags, den Ausschuß gezwungen hätten, davon abzusehen, definitive Schritte zu thun oder von der Staatsregierung zu erbitten. Wenn der Vorredner hervorhebe, daß den Leuten durch den Antrag nicht augenblicklich geholfen werde, so erscheine ihm dies als ein Vortheil, da die bis 1866 gegebene Frist einen Ueberblick werde gewinnen lassen. Wenn derselbe die Andeutung über den Ersatz des Ausfalls an Einnahme vermissen, so fasse er die Sache so, daß von einem Ausfall nicht die Rede sein könne, sondern gehe von der Voraussetzung aus, daß die Einnahme aus dem erneuerten Zollverein sich steigern werde, und für diese Hoffnung berufe er sich auch auf die Ansicht der hannoverschen Staatsregierung. Was die Ausfertigung des Vorredners betreffe, der Antrag sei zu allgemein, so sei es eben, um nicht zu präjudiciren, nicht die Absicht gewesen, die Personen, den Umfang und die Art des Nachlasses näher zu präzisiren. Auch ihm erscheine es gerechtfertigt, den Nachlaß auf Familienväter zu beschränken, aber dieser Frage habe man so wenig vorgreifen wollen wie der, ob eine Aenderung des gesetzlichen Satzes oder die Zusicherung eines Nachlasses im Verwaltungswege zweckmäßiger sei. Alles dies werde bei den späteren Verhandlungen zu erörtern sein, zu deren Einleitung der Ausschuß nur die Initiative habe ergreifen wollen.

Reg.-Comm. **Mubstrat**: Der Vorredner habe wiederholt und ziemlich bestimmt ausgesprochen, daß die hannoversche Staatsregierung eine Steigerung der Einnahmen aus den neuen Zollverträgen annehme. Er sei zufällig in der Lage, den Beweis zu liefern, daß eine solche Ansicht wenigstens in den Motiven der Vorlage, die Ermäßigung der Personensteuer betr., nicht aufgestellt sei. Die beiden hier in Betracht kommenden kurzen Absätze derselben lauteten:

„Die erhebliche Mehrbelastung, welche die Landesbewohner in Folge der Erhöhung der Salzsteuer von 12½ gr. auf 2 Thlr. für den Centner treffen wird, hat zur



Erwägung der Frage Veranlassung geben müssen, ob etwa in Rücksicht auf diese Mehrbelastung Aenderungen des Gesetzes über die persönlichen directen Steuern vom 20. März 1859 sich als empfehlungswerth darstellen.

Die königliche Regierung ist bei dieser Erwägung zu dem Resultate gelangt, daß das seinen Grundlagen nach nunmehr seit mehr als 30 Jahren bestehende und im Ganzen durchaus befriedigende Ergebnis liefernde Gesetz im Uebrigen unverändert beizubehalten, gleichwohl aber den untern Classen der Bevölkerung, denen die Mehrbelastung durch die Salzsteuer vorzugsweise fühlbar sein wird, durch eine Ermäßigung der diese Classen treffenden Personensteuer eine entsprechende Erleichterung zu gewähren sei."

Von einer vorausichtlichen Mehreinnahme sei hier nicht entfernt die Rede.

Abg. **Russell**: Alle seien mit der Tendenz des Antrags einverstanden; die Salzsteuer sei eben an sich eine irrationelle Steuer, weil sie da Steuer suche, wo keine zu finden. Sie drücke die untern Classen so erheblich, daß sie dieselben 3—4 mal so hart treffe als die Einkommensteuer. Wenn nicht Hoffnung da wäre, diesen Leuten helfen zu können, müsse man keine Erwartungen anregen, sonst werde die vereitelte Hoffnung auf Erleichterung den Druck noch härter empfinden lassen. Wenn aber die Staatsregierung die Sache erwogen habe, glaube er, daß sie in der Lage sein werde, eine Erleichterung zu Theil werden zu lassen. Wenn nach den neuen Zollvertragsverträgen eine Einbuße hervortreten solle, so komme in Betracht, daß im Voranschlag ein so großer Ueberschuß der Einnahme über die Ausgabe vorgesehen sei, daß derselbe durch den Steuernachlaß nicht absorbiert werde. Die Wortfassung des Antrags erstrecke sich allerdings auf alle Personen der untersten Steuerclassen, also auch auf die Diensthöfen, die durchgehends steuerkräftiger seien als arme Familien und von der Salzsteuererhöhung nicht betroffen würden. Die Staatsregierung sei bei ihrer Erwägung durch die Fassung des Antrags aber nicht beschränkt; die Vorlage könne das Unangemessene beseitigen. Selbst wenn aber die Erwartung eines Ueberschusses der Einnahmen über die Ausgaben sich nicht erfülle, so sei 1866 ein Vorschlag zu erwarten, wie der Ausfall anderweitig zu decken sei.

Reg.-Comm. **Mubstrat**: Der Vorredner spreche von bedeutenden Ueberschüssen, unser Voranschlag schließe bekanntlich mit einem erheblichen Defizit. Wenn damals die Staatsregierung ermächtigt sei, etwaige Ueberschüsse zu Chausseebauten zu verwenden, so sei dieser Beschluß nur für den eventuellen Fall gefaßt, daß sich die Rechnung günstiger stelle als im Voranschlag. Vorläufig sei übrigens von Ueberschüssen gar keine Rede; dies Jahr werde kein Groschen zu nicht vorgesehenen Chausseebauten verwandt werden können und ob das nächste Jahr einen hierzu verwendbaren Ueberschuß ergeben werde, sei auch sehr fraglich.

Abg. **Russell**: Dieser Bemerkung gegenüber wolle er

nur hervorheben, daß es auffallend sei, Beschlüsse über Verwendung von Ueberschüssen zu fassen, wenn der Voranschlag mit einem Defizit abschließe. Formell schließe der Voranschlag allerdings mit einem Defizit, aber die Erfahrung beweise, daß die Einnahmen geringer, die Ausgaben höher angeschlagen würden als der Rechnungsschluß ergebe. In der vorigen Finanzperiode hätten die Ueberschüsse 200,000 Thlr. betragen, für die gegenwärtige habe man bei Feststellung des Budgets auf ca. 140,000 Thlr. rechnen zu dürfen geglaubt. Deshalb habe er geglaubt, auf vorhandene Deckungsmittel hinweisen zu dürfen. Eventuell müsse wegen anderweitiger Beschaffung der Deckungsmittel Vorlage gemacht werden.

Schluß der Debatte, der Berichterstatter verzichtet auf's Wort, der Ausschußantrag wird angenommen.

Die öffentliche Sitzung wird sodann (11³/₄ Uhr) bis nach Berathung der Tagesordnung für die geheime Sitzung ausgesetzt, um 12¹/₂ Uhr wieder eröffnet und in der Tagesordnung fortgeführt.

Dritter Gegenstand der Tagesordnung: Mündliche Berichte des Petitionsausschusses

1) über eine Petition von Eingeseffenen der Dorfschaft Scharbeutz im Fürstenthum Lübeck, betr. das Schneeschaukeln auf dem Wege von Scharbeutz nach der Lübeck-Neustädter Landstraße.

Berichterstatter Abg. **Leuz**: Von mehreren Eingeseffenen aus Scharbeutz sei eine Petition eingegangen, bezeichnet, „betr. das Schneeschaukeln.“ Nach dem Inhalt beziehe sich dieselbe jedoch nur auf das Schneeschaukeln auf einem bestimmten Wege. Petenten theilten mit, die Unterhaltung der Wegstrecke von Scharbeutz bis zur Lübeck-Neustädter Landstraße sei nicht von der Dorfschaft, sondern von dem Hofe zu tragen. Dies sei im Prozeß entschieden. Das Schneeschaukeln sei nun nach der Wegeordnung eine allgemeine persönliche Pflicht der Commune für die Feldmark. Da der Weg aber lediglich durch die herrschaftlichen Ländereien des Hofes führe, sei dasselbe als in der Feldmark belegen nicht zu betrachten. Petenten müßten daher vom Schneeschaukeln befreit und diese Last dem dominio auferlegt werden. Aus diesem Grunde werde beantragt, daß die Kosten des Schneeschaukelns aus der Staatskasse bezahlt, event. ärmeren Leuten eine Vergütung dafür gegeben werde, deren Leistung man den Wohlhabenderen nicht aufbürden könne. Aus der Eingabe gehe nicht klar hervor, ob Petenten die gesetzliche Verbindlichkeit zum Schneeschaukeln bestreiten wollten oder nicht. Wollten sie dies, so müsse zur Tagesordnung übergegangen werden, weil der gesetzliche Beschwerdeweg nicht eingehalten sei; wollten sie es nicht, so könne die Bitte um Bewilligung einer Vergütung nicht befürwortet werden, weil das zu unzähligen anderen Gesuchen und unabsehbaren Consequenzen führen würde. Der Ausschuß beantrage daher: Uebergang zur Tagesordnung.

Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.

2) über eine Petition des Zinngießers Anton Brinkmann in Cloppenburg, betr. Entschädigungsansprüche.

Berichterstatter Abg. **Lenz**: Petent habe 1853 in einem öffentlichen Verkauf vom Staate Ländereien auf dem Esche gekauft, deren Größe zu 4 Scheffel 10 Kannen und zu 4 Scheffel 12 Kannen angegeben sei. Später habe sich herausgestellt, daß die Ländereien 2 Scheffelsaat kleiner seien. Petent habe sich um Entschädigung an die Kammer gewandt, sei aber abschlägig beschieden, da es in den Verkaufsbedingungen ausdrücklich heiße, die Stücke würden verkauft, wie sie dalägen und werde für die angegebene Größe nicht eingestanden. Das Staatsministerium habe sich ebenfalls auf eine Entschädigung nicht eingelassen und trete auch der Ausschuß dem bei unter Bezugnahme auf die von der Kammer angegebenen Gründe und beantrage Uebergang zur Tagesordnung.

Abg. **Selkman** I.: Er sei mit dem Ausschuß nicht einverstanden, glaube vielmehr, daß auf den allgemeinen Verzicht des §. 3 der Bedingungen gar keine Rücksicht zu nehmen, da vorher die Größe bestimmt angegeben sei. Die Größenangabe beruhe auf einem Irrthum, (daß die Absicht zu Grunde liege, dadurch zu lukriren, sei nicht anzunehmen) und müsse unter diesem Versehen nicht der Käufer, sondern der Verkäufer, hier der Staat, leiden. Er beantrage daher das Gesuch um Entschädigung zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Abg. **Lenz**: Er beharre bei dem Ausschußantrag; wenn in den Bedingungen die Größe angegeben sei, so sei damit noch nicht gesagt, daß dies die Größe der neuen Landesvermessung sei. Bei Verkäufen werde oft alte Maße angegeben, eine Größe, welche man im Publikum dem Areal einmal zuschreibe. Das Stück „liege“ für so und so viel; der Kauflustige könne es vorher besehen, er kaufe dann das Stück, nicht einen bestimmten Flächenraum. Man könne kaum annehmen, daß dem Käufer eine so bedeutende Differenz verborgen bleibe und wenn dies der Fall sein sollte, dann müsse man sagen, er würde für das Grundstück den Preis gegeben haben, ob es nun 6 oder 8 Scheffelsaat messe.

Der Antrag des Abg. Selkman I. wird nicht genügend unterstützt und kommt nicht zur Berathung.

Abg. **Selkman** II.: Der Vorredner bringe den Unterschied von alter und neuer Maße zur Geltung; dieser existire im Münsterlande überall nicht, dort kenne man nur Catastermaß, weil früher dort überall keine Vermessung gewesen sei. Die Bezeichnung mit „Scheffel und Kannen“ beruhe lediglich auf einer Umrechnung, weil sie dem Publikum geläufiger sei als die nach Ruthen und Fuß.

Der Ausschußantrag wird angenommen.

3) ein Gesuch der Brüder-Sozietät zu Oldenburg um Korporationsrechte.

Berichterstatter Abg. **Lenz**: Die f. g. Brüder-Sozietät in Oldenburg bitte den Landtag dahin zu wirken, daß ihr Korporationsrechte verliehen würden. Die Sozietät nach den Ausführungen der Eingabe bestehe aus etwa 40 Personen, die sich

von der evangelischen Kirche nicht getrennt hätten, sondern einen Zweig derselben bildeten. In vielen anderen Ländern seien derartigen Sozietäten Korporationsrechte ertheilt; sie hätten sich an die Regierung gewandt und die Antwort erhalten, daß zwar sachliche Gründe nicht entgegen ständen, die Ertheilung aber den bestehenden Gesetzen nicht conform sei. Art 77 des Staatsgrundgesetzes bestimme bekanntlich, daß Religionsgesellschaften, welche keine Korporationsrechte hätten, solche nur durch ein Gesetz erhalten könnten. Die Petenten führten dann aus, wie ihnen an der Erlangung von Korporationsrechten besonders gelegen sei, da sie ein Grundstück für die Sozietät erworben hätten. Weil dem Ausschusse die Verhältnisse der Mitglieder, die Bedeutung und das Wesen dieser Genossenschaft nicht weiter bekannt sei, beantrage derselbe nur:

der Landtag beschließe, das Gesuch mit der Anheimgabe einer etwaigen Berücksichtigung an Großherzogliche Staatsregierung abzugeben,

Abg. **Strackerjan** III.: Es sei nicht seine Absicht, noch einen anderen Antrag einzubringen; Alles eile dem Schlusse entgegen und werde ein weiter gehender Antrag dem einstimmigen Ausschußantrag gegenüber wenig Aussicht haben. Für seine Person, und wie er glaube annehmen zu dürfen auch für Andere, habe er nur aussprechen wollen, daß es sehr wünschenswerth sei, diesen Seltengemeinden eine dauernde Existenz möglich zu machen. Zum Theil, namentlich Baptistengemeinden, seien sie recht zahlreich und dürfe man ihnen nicht die Möglichkeit versagen, sich in ihrer Weise zu erbauen und zu diesem Zwecke Einrichtungen zu treffen, die auf die Dauer berechnet seien. Von der hier in Rede stehenden Brüdersozietät wisse er, daß es derselben große Schwierigkeit gemacht habe, der Gemeinde ein Grundstück zu erwerben. Auf dem Grund und Boden habe ein Canon gehaftet, ein bestimmter Eigenthümer habe bezeichnet werden müssen: so hätten sie sich genöthigt gesehen, einige Mitglieder pro forma als Eigenthümer anzugeben, auf deren Namen der Canon ingrossirt sei. Schwierigkeiten und Verwicklungen müßten in solchen Verhältnissen entstehen, man solle nur an den Eintritt eines Erbfalls denken, insbesondere wenn die Erben nicht der Gesinnung wären, welche die Sozietät bei ihnen voraussetzen zu dürfen glaube. Die Staatsregierung sei in der Ertheilung von Korporationsrechten an Schützengesellschaften, Clubs und Innungen so freigebig, daß die Gesuche überall gewährt würden, wo keine Belästigung des Publikums zu erwarten sei. Ein ähnlicher Grundsatz müsse auch für die religiösen Genossenschaften gelten und wenn ihnen nur durch ein Gesetz die juristische Persönlichkeit verliehen werden könne, so sei es gerecht, ein solches Gesetz zu veranlassen.

Der Ausschußantrag wird angenommen.

Vierter Gegenstand der Tagesordnung: Bericht des Justizauschusses über eine Beschwerde des Bethausjer Schulausschusses wegen Verweigerung von Entscheidungsgründen.

Berichterstatter Abg. **Lenz**: Diese Petition sei von



dem Petitionsausschuß an den Justizauschuß abgegeben, dieser habe die Sache erst heute vor Beginn der Sitzung berathen können. In der Eingabe werde ausgeführt, daß zwischen Zetthausen und Barel ein Streit über die Grenze der Schulaacht gewesen. Vom Oberschulkollegium sei die Grenze sodann festgestellt und gegen dessen Verfügung Recurs an das Staatsministerium ergriffen. In dem Bescheide des Staatsministeriums sei die Grenze nicht in Gemäßheit der aufgestellten Beschwerde festgesetzt, aber auch nicht die Verfügung des Oberschulkollegiums bestätigt, sondern eine neue Entscheidung gegeben. Das Staatsministerium habe Entscheidungsgründe nicht gegeben, solche vielmehr auf desfallsigen Antrag ausdrücklich verweigert. Da nun nach dem Staatsgrundgesetze die abschlägigen Verfügungen der Verwaltungsbehörden mit Entscheidungsgründen versehen werden sollten, bäten Petenten ihr Gesuch zur Abhilfe der Beschwerde wegen der verweigerten Entscheidungsgründe dem Staatsministerium zu übergeben. Der Justizauschuß habe die Sache geprüft und die Beschwerde auf Grund des Art. 47 §. 3 des Staatsgrundgesetzes begründet erfunden. Jene staatsgrundgesetzliche Bestimmung erscheine so klar und unzweideutig, daß der Ausschuß gar nicht auf einen Grund habe kommen können, weshalb die Entscheidungsgründe verweigert seien. Von dem Herrn Regierungs-Commissar habe der Ausschuß aber in Erfahrung gebracht, daß das Staatsministerium die Ertheilung von Entscheidungsgründen nicht für nöthig halte, weil es sich als eine Verwaltungsbehörde nicht ansehe. Es lasse sich nun nicht leugnen, daß es Fälle gebe, wo das Staatsministerium nicht als Verwaltungsbehörde thätig sei, sondern mehr berathend fungire, während der Landesherr selbst die Entscheidung fälle. Wo aber dem Staatsministerium eine Entscheidung als Verwaltungsbehörde zugewiesen sei, da handele es auch als Verwaltungsbehörde und müsse als solche für abschlägige Verfügungen Entscheidungsgründe abgeben. Art. 4 des Schulgesetzes vom 3. April 1855 laute nun aber:

„In allen Fällen, in welchen die Oberschulkollegien eine Verfügung oder Entscheidung abgegeben haben, ist eine Beschwerde oder Berufung an das Staatsministerium zulässig.“

Die Berufung in letzter Instanz gehe also nicht an den Großherzog, sondern an das Staatsministerium. Im Art. 1 sei die Oberaufsicht über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen ausdrücklich dem Staatsministerium beigelegt. Wo nun das Staatsministerium als oberste Schulbehörde thätig sei, könne es nichts anderes sein als eine Verwaltungsbehörde und folglich nach Art. 47 §. 3 des Staatsgrundgesetzes bei abschlägigen Verfügungen zur Ertheilung von Entscheidungsgründen verpflichtet. Der Ausschuß habe sich daher zu folgendem Antrage geeinigt:

die Vorstellung der Großherzoglichen Staatsregierung mit dem Ersuchen zu übergeben, der Beschwerde durch Mittheilung von Entscheidungsgründen abhelfen zu wollen, Er müsse dabei bemerken, daß der Abg. Selkman II.

bei Formulirung dieses Antrages nicht gegenwärtig gewesen und sich mit der Fassung desselben nicht ganz einverstanden erklärt habe.

Reg.-Comm. **Buchholz:** Wenn gleich schon vorher bemerkt worden sei, daß Alles zum Schlusse dränge, müsse er doch einige Worte dem Vorredner erwidern, theils um sich gegen den Antrag auszusprechen, theils um die erwünschte Gelegenheit zu ergreifen, den Standpunkt der Staatsregierung zu der fraglichen Bestimmung des Staatsgrundgesetzes darzulegen. Die Staatsregierung lege auf die richtige Auffassung und gewissenhafte Ausführung jener Bestimmung großen Werth in der Ueberzeugung, daß das Vertrauen zu den Behörden wesentlich mit auf Ertheilung von Entscheidungsgründen beruhe, damit durch diese auch jeder Schein der Willkür vermieden werde. Die Ausführung der fraglichen Bestimmung müsse aber, um einen üblichen lateinischen Ausdruck zu gebrauchen, *cum grano salis* geschehen; es gebe gewisse Beschränkungen, unter denen jener Grundsatz praktisch nur gehandhabt werden könne. Unter den „abschlägigen Verfügungen“ des Art. 47 §. 3 des Staatsgrundgesetzes könnten unmöglich alle abschlägigen Verfügungen verstanden sein. Eine Menge von Gegenständen könnten ihrer Natur nach nicht anders als *ad bene placitum* entschieden werden. Wenn z. B. Jemand im öffentlichen Dienste angestellt werden wolle, oder um Eingebung einer Pacht, einer Lieferung einkomme, so sei auf derartige häufige Fälle jener Grundsatz nicht anwendbar; es müsse vielmehr um die Entscheidung über einen Anspruch, der sich auf Gesetz oder Verkommen stütze oder doch nach allgemeinen Namen zu beurtheilen sei, sich handeln. Eine andere Beschränkung, die er hier besonders zu betonen habe, weil sie in dem vorliegenden Falle zu Raum komme, liege in dem Worte „Verwaltungsbehörde.“ Das Staatsministerium habe Entscheidungsgründe im vorliegenden Falle nicht gegeben; es frage sich nun, ob dasselbe eine Verwaltungsbehörde sei. Diese Frage müsse verneint werden; das Staatsministerium sei keine Verwaltungsbehörde, wenigstens nicht in seiner gegenwärtigen Organisation.

Man werde an dieser Stelle keine schulgerechte Definition einer Verwaltungsbehörde verlangen; nur das charakteristische Kennzeichen wolle er hervorheben, daß nur ein Organ, welches abgetrennt vom Inhaber der höchsten Staatsgewalt einen gewissen Kreis von Geschäften zu besorgen habe, Verwaltungsbehörde genannt werden könne. Eine solche Stellung nehme das Staatsministerium nicht ein, es sei nicht abgetrennt vom Inhaber der höchsten Gewalt, es habe keinen abgegrenzten Wirkungskreis, in ihm entscheide nicht der Wille des Ministers oder deren Majorität, sondern der Wille des Großherzogs selbst, dem zu diesem Zwecke Minister mit constitutioneller Verantwortlichkeit beiräthlich zur Seite gestellt seien. Dies Verhältniß könne auch nicht unbekannt sein, da es äußerlich deutlich hervortrete. Bis vor wenigen Jahren habe der Großherzog alle Verfügungen selbst unterschrieben, jetzt würden sie zwar



vom Staatsministerium erlassen, aber „mit höchster Genehmigung“, „im höchsten Auftrage.“ Es existire also keine abgetrennte Thätigkeit sondern eine Einheit des Staatsministeriums mit dem Großherzoge. Man könne sich eine andere Einrichtung recht wohl denken, in den meisten deutschen Staaten sei dieselbe anders; eine Abtrennung, wie sie bei uns in der Provinzialregierung vorliege, könne in eigentlichen Verwaltungssachen auch beim Staatsministerium eintreten. Ob dies rätlich sei, sei eine andere Frage; die dabei in Betracht kommenden politischen Rücksichten zu erörtern, sei jetzt nicht an der Zeit; er wolle nur auf eins aufmerksam machen. Werde die Thätigkeit des Staatsministeriums abgetrennt und abgegränzt, und in Folge dessen auch die abschlägigen Entscheidungen wie bei jeder anderen Verwaltungsbehörde mit Entscheidungsgründen versehen, so würden die abschlägig Beschiedenen immer noch den Weg zum Großherzog zu finden wissen, und wir ständen wieder vor derselben Frage. Die Oldenburger seien es viel zu sehr gewohnt, sich zuletzt noch an den Fürsten selbst zu wenden. Es erscheine daher sehr fraglich, ob eine andere Einrichtung rätlich sei. Der Großherzog übe in jenem Zusammenwirken mit den Ministern seine Regentenrechte und seine Regentenpflichten; eine Entscheidung des Staatsministeriums sei eine Entscheidung des Großherzogs, von einer Entscheidung einer Verwaltungsbehörde könne hier keine Rede sein. — Hiermit habe er die Lage der Sache im Allgemeinen dargelegt. Wenn die Auseinandersetzung Einigen vielleicht zu doktrinair erscheine, so müsse er hervorheben, daß die Praxis eine durchaus andere sei. In den meisten Fällen, die an sich dazu geeignet schienen, würden Entscheidungsgründe des Staatsministeriums gegeben. Er brauche nur darauf hinzuweisen, daß unter Connivenz des Staatsministeriums eine von Ministerialbeamten redigirte Zeitschrift bestände, in der die wichtigsten das Publikum interessirenden Entscheidungsgründe sogar veröffentlicht würden.

Was nun noch den konkreten Fall anlange, so sei derselbe von dem Berichtstatter durchaus richtig dargestellt. Zur Ausführung des Gesetzes von 1858, nach dem die Schul-Baulast nach Grundstücken aufgebracht werde, hätten genaue örtliche Grenzen zwischen den Schulachten gezogen werden müssen, welche bis dahin nicht überall bestanden, und es hätte jedes Grundstück einer bestimmten Schulacht zugelegt werden müssen. Bei dieser den Behörden obliegenden Beordnung sei zwischen Varel und Jetthausen ein Interessentkampf entstanden; über die Frage der Zweckmäßigkeit hätten sich je nach dem Interesse verschiedene Ansichten geltend gemacht. Diese Verschiedenheit der Ansicht sei zwischen den Bezirksbeamten aufgetreten, habe sich im Oberschulkollegium und im Staatsministerium selbst gezeigt. Eine Entscheidung habe getroffen werden müssen; sie sei getroffen, nicht aus Gründen, mit denen man eine entgegenge setzte Ansicht unter Hinweisung auf bestimmte Gesetze widerlegen könne, sondern lediglich, weil die bestimmte Linie als die zweckmäßigste erschienen sei. Dies sei der Standpunkt der Staatsregierung und das zuletzt Bemerkte

werde zur Beurtheilung des vorliegenden Falles beitragen. Er empfehle, den Ausschußantrag abzulehnen.

Abg. **Dannenberg** (während dieser Rede verläßt der Präsident seinen Sitz und der Vicepräsident Pankratz übernimmt den Vorsitz): Er ersuche den Landtag, den Ausschußantrag anzunehmen, um so mehr, um damit ein Zeichen der Bewahrung gegen die so eben vom Ministertische aufgestellte Theorie zu erkennen zu geben. (Bravo.) Eine gründliche Erörterung der Frage in ihrem ganzen Umfange, welche von dem Regierungs-Commissär angeregt sei, sei nicht mehr an der Zeit, da die Sitzung und mit ihr die Diät zu Ende eile; einer gründlichen Prüfung würde es aber bedürfen, um die richtigen Grundsätze präzis festzustellen. Man könne aber die Frage im Uebrigen unter Bewahrung gegen die so eben entwickelte Theorie dahingestellt sein lassen, indem der Antrag des Ausschusses jedenfalls auf Grund der durch das Schulgesetz vorgenommenen Organisation des Ministeriums angenommen werden könne. Das Schulgesetz stelle die Oberschulkollegien unter Oberaufsicht des Staatsministeriums, es gestatte von den Entscheidungen der Oberschulkollegien einen Recurs an das Staatsministerium. Was könne das Staatsministerium in diesen vom Schulgesetze ihm zugewiesenen Funktionen anders sein als eine Recursbehörde! Uebrigens sage auch Art. 12 §. 2 des Staatsgrundgesetzes: „Das Staatsministerium nimmt unter dem Großherzoge die oberste Leitung der Regierung wahr.“ Was das Staatsministerium in diesen Funktionen anders sei als eine Staatsbehörde, eine oberste Verwaltungsbehörde?

Der Regierungs-Commissär habe gesagt, es gebe viele Fälle, in denen eine abschlägige Entscheidung gewiß nicht begründet zu werden brauche und als solche namhaft gemacht, wenn Jemand in den Dienst des Staatsministeriums treten wolle oder Propositionen zu irgend einem Vertrage mache, auf die nicht einzugehen sei und dergleichen; in diesen Fällen habe allerdings das Staatsministerium keine Entscheidungsgründe zu geben, es könne die Anträge mit einem einfachen „nein“ wie jeder Privatmann ablehnen. Wenn es sich aber darum handele, Bestimmungen zu treffen auf Grundlage des Rechtes oder auch nur der Zweckmäßigkeit, dann seien auch Gründe anzugeben. Auch wo ein freies Ermessen walte, da seien doch für dieses Gründe anzugeben, denn jedes Ermessen müsse nach Maßgaben und Rücksichten seine Entscheidung treffen, sonst werde es zur Willkühr. Darum habe Art. 47 des Staatsgrundgesetzes Entscheidungsgründe bei abschlägigen Verfügungen verlangt, damit eine Garantie gegeben werde, auch bei Entscheidungen des Staatsministeriums, wenn es als Verwaltungsbehörde thätig sei, daß nach Gründen entschieden sei, die sich vor der Vernunft rechtfertigten.

In unserem Falle, wo das Staatsministerium auf Grund des Gesetzes als Recursbehörde zu entscheiden gehabt habe, könne die Sache nicht zweifelhaft sein und möge man sonst



die Stellung des Staatsministeriums betrachten wie man wolle, der Ausschufsantrag sei unbedenklich.

Minister v. Mößing: Wenn wiederholt das Staatsministerium als Verwaltungsbehörde bezeichnet werde, so suche er Auskunft darüber, was das Staatsministerium sei, im Staatsgrundgesetze. Dort finde er im Art. 12 die Bestimmung: „Das Staatsministerium nimmt unter dem Großherzoge die oberste Leitung der Regierung wahr.“ Dies thue das Staatsministerium in der von dem Regierungskommissär dargestellten Einheit mit dem Inhaber der Staatsgewalt. Daraus folge mit Nothwendigkeit, daß das Staatsministerium nicht mit unter den Begriff einer Verwaltungsbehörde falle, von denen Art. 47 spreche. Es nehme das Staatsministerium vielmehr eine wesentlich andere Stellung ein als eine Verwaltungsbehörde.

Es handele sich hier um die Mittheilung von Entscheidungsgründen und zwar bei einer Entscheidung, welche nur nach Ermessen gegeben werden könne. Wenn nun auch das Staatsministerium thatsächlich in fast allen Fällen abschlägige Verfügungen mit Entscheidungsgründen versehen, so sei dies doch geradezu unmöglich, wo es rein auf einen richtigen Griff und Takt ankomme. Positive Gründe dafür, daß gerade so und nicht anders das Resultat des Erwägens und Ermessens ausgefallen sei, ließen sich nicht angeben; alle adminikulirenden Gründe könne man nicht aufzählen; dazu komme, daß man sich von denselben eine Wirkung auf die Ueberzeugung des abschlägig Beschiedenen nicht versprechen dürfe.

Ein ferneres, allgemeines Moment für die Auffassung der Staatsregierung sei die ratio der im Art. 47 des Staatsgrundgesetzes enthaltenen Bestimmung: der mit abschlägiger Resolution Versene solle wissen, warum seinem Gesuche nicht willfahrt sei, damit er darnach ermessen könne, ob er an eine höhere Instanz gehen solle. Dieser Grund für das Interesse an den Entscheidungsgründen falle bei Verfügungen des Staatsministeriums als der letzten Instanz, weg.

Abg. Becker: Er bedaure, daß dieser Gegenstand gerade am Schluß des Landtags zur Verhandlung komme und müsse daran eine Entschuldigung knüpfen. Die vorliegende Beschwerde sei an den Petitionsauschuß gegangen, von diesem gerade an dem Tage, als die Abgeordneten nach der vorigen Sitzung auseinandergegangen, dem Justizauschuß zugewiesen und ihm am Abende jenes Tages erst zugegangen. Unter diesen Umständen sei die einzige Möglichkeit, die Eingabe überhaupt noch zu verhandeln, die gewesen, vor der heutigen Sitzung die Sache im Justizauschuß zu berathen. Daher kein Bericht, kein schriftlicher Antrag. Die Tragweite, die die Angelegenheit durch die Ausführungen des Regierungskommissärs erhalten, habe man allerdings vorher nicht erwarten können. Wie der Abg. Dannenberg lasse er jene Theorie diesen Augenblick dahingestellt und trete auf den engeren Boden einer vom Staatsministerium als Instanz in Administrativ-Justiz-Sachen abzugebenden Entscheidung zurück. Von diesem aus

aber müsse er dem Ministerpräsidenten entgegen, daß man es dann gerade mit dem Staatsministerium, das „unter dem Großherzoge die oberste Leitung der Regierung wahrnimmt“, nicht zu thun habe, sondern mit dem Staatsministerium, dem das Gesetz Entscheidungen in Verwaltungssachen zugewiesen habe. Bei solchen Entscheidungen in der s. g. Administrativjustiz, die leider mehr als wünschenswerth den Gerichten entzogen sei, komme es auf die schärfste juristische Auslegung, auf den Sinn des Gesetzes, nicht bloß auf Zweckmäßigkeit im einzelnen Falle an. Und bei solchen Entscheidungen in letzter Instanz sollten keine Entscheidungsgründe erforderlich sein? Es wäre unerklärlich, wenn das Staatsgrundgesetz diese nicht habe mitbefassen wollen; ja selbst wenn es nicht daran gedacht habe, scheine ihm die Nothwendigkeit der Entscheidungsgründe so selbstverständlich, daß er geneigt sei, anzunehmen, das Staatsministerium dürfe auch ohne staatsgrundgesetzliche Nothwendigkeit keine Entscheidungsgründe weigern. Eine abschlägige Entscheidung ohne Gründe sei im höchsten Grade verlegend; man solle sich nur in die Lage eines von dem vollen Begründetsein der von ihm gestellten Bitte Ueberzeugten versetzen, so werde man zugeben, daß es kaum etwas Verlegenderes geben könne, als eine unmotivirte abschlägige Resolution zu erhalten und auf die Bitte um Angabe der Gründe dahin beschieden zu werden, „Entscheidungsgründe würden nicht gegeben.“

Wo die Stellung des Staatsministeriums nach dem Gesetze die einer Recursinstanz sei, da falle dasselbe unter Art. 47 §. 2 des Staatsgrundgesetzes und aus diesem Grunde solle man den Ausschufsantrag annehmen, die übrigen in die Erörterung gezogenen Fragen aber zur Zeit dahingestellt sein lassen.

Abg. Ahlhorn: Er beantrage namentliche Abstimmung; dies sei seines Erachtens der wichtigste Beschluß, den der Landtag in dieser Diät zu fassen habe, denn hier handele es sich nicht um einige Tausend Thaler, sondern um ein gutes Recht der Staatsbürger.

Reg.-Comm. Bucholtz: Er habe eine erläuternde Bemerkung zu machen, die immerhin der Verteidiger des Ausschufsantrags in ihrem Sinne benutzen könnten. Dieselben hätten sich auf einzelne Fälle berufen, in denen das Staatsministerium im Gesetze speziell als Recursinstanz hingestellt sei und für diese besonders die Eigenschaft desselben als Verwaltungsbehörde vindizirt. Der Abg. Dannenberg habe besonders betont, daß das Staatsministerium nach dem Schulgesetz in höchster Instanz über die Grenzregulirungen zwischen den Schulachten zu entscheiden habe: Diese Begründung könne er demselben erleichtern, denn nach dem Gesetze von 1857, betr. die Umgestaltung verschiedener Verwaltungsbehörden, könne man sich ganz allgemein gegen Verfügungen der „Verwaltungsbehörden“ beschwerend an das Staatsministerium wenden. Es bedürfe also der Berufung auf ein spezielles Gesetz hierfür nicht, Recurs-Instanz sei das Staatsministerium in allen Sachen, in denen die Verwaltungsbehörden competent wären. Die Frage sei aber die (und darauf seien die Vorredner nicht

eingegangen), daß zur Zeit eine Einheit vorhanden sei zwischen dem Großherzoge und dem Staatsministerium; diese werde durch die Gesetze, welche das Staatsministerium als Recursinstanz hinstellten, nicht geändert. Die Gesetze, auf die man sich berufe, enthielten überall nichts Neues; schon vor 1848 habe man sich in allen Verwaltungssachen beschwerend an das Landesherliche Cabinet, d. h. an den Großherzog, wenden und dessen Entscheidung als die der höchsten Instanz einholen können.

Abg. Uthorn: Mit Beschwerden sich an das Staatsministerium wenden, das habe man allerdings schon vor 1848 gekannt; früher habe man aber für einen abschlägigen Bescheid die Angabe der Gründe nicht verlangen können — dies sei es aber gerade, um was es sich hier handele.

Reg.-Comm. Bucholtz: Das Recht, um dessen Umfang es sich hier handele, werde von dem Vorredner mit Unrecht als ein Grundrecht der Verfassung betrachtet. Die Bestimmung, daß die Verwaltungsbehörden bei abschlägigen Verfügungen Entscheidungsgründe anzugeben hätten, sei nicht etwas Neues der Verfassungsurkunde; dieser Grundsatz habe in unserem Lande faktisch schon früher gegolten und sei in einer mit Höchster Genehmigung erlassenen Regierungsbekanntmachung, die er im Augenblicke nicht zitiren könne, vor Erlass des Staatsgrundgesetzes ausdrücklich anerkannt.

Abg. Becker: Die Gegenstände des Regierungscommissärs reuzirten sich darauf, daß die gegenwärtige Verfassung des Staatsministeriums sich mit der Verpflichtung, Entscheidungsgründe anzugeben, nicht reime. Wenn die gegenwärtige Verfassung nicht passe, um die gesetzliche Verpflichtung zu erfüllen, so müsse sie geändert werden. Er bleibe dabei, daß in den Fällen, wo das Staatsministerium Recurs-Instanz sei, dasselbe verpflichtet sei, Entscheidungsgründe zu geben wie jede andere Verwaltungsbehörde. Wo ein Gesetz dem Staatsministerium die letzte Entscheidung in einer zwischen Parteien streitigen Sache gebe, da habe nach abgegebener Entscheidung selbst Seine Königliche Hoheit der Großherzog nicht die Befugniß, auf nochmalige Vorstellung anders zu entscheiden.

Minister v. Mößing: Der vorliegende Gegenstand scheine kaum geeignet, zum Schlusse des Landtags debattirt zu werden, da die Sache behufs gründlicher Behandlung einer eingehenden Vorbereitung bedürfe. Das Verhältniß des Staatsministeriums zu dem Großherzoge harmonire mit der schon vorhin von ihm zitierten Bestimmung des Staatsgrundgesetzes. Das Staatsministerium sei deshalb keine gewöhnliche Verwaltungsbehörde, weil ihm die selbstständige Stellung, der abgesonderte Geschäftskreis fehle; es sei deshalb nach jener staatsgrundgesetzlichen Definition keine Behörde, weil der Großherzog nicht Mitglied einer Behörde sein könne.

Abg. Dannenberg: Der Großherzog sei gewiß nicht Mitglied einer Behörde; er herrsche über die Behörde, die unter ihm regiere. Diese Behörde, das Staatsministerium, sei wie dem Großherzoge so auch dem Lande verantwortlich.

Man müsse doch wissen, ob die Entscheidungen nach Vernunft oder Willkür getroffen würden und ob ein Verantwortlichkeitsfall vorliege. Es solle in dem betreffenden Artikel des Staatsgrundgesetzes dem Volke Garantie gegeben werden, daß eine vernünftige Verwaltung und in den Entscheidungen keine Willkür geübt werde. Um dies beurtheilen zu können, müßten die Gründe angegeben werden; ohne solche lasse sich bei Administrativjustizsachen gar nicht erkennen, daß ordentliche Justiz geübt sei und keine türkische.

Abg. Selckmann II.: Man müsse unterscheiden; wo das Staatsministerium nach Art. 12 des Staatsgrundgesetzes unter dem Großherzoge die oberste Leitung der Regierung wahrnehme, da könne der Art. 47 des Staatsgrundgesetzes keine Anwendung leiden. Hier entziehe sich die Entscheidung der Kritik nach anzugebenden Gründen. In dieser Hinsicht sei er mit den vom Regierungstische vertheidigten Grundsätzen einverstanden. Wo aber ein anderer Fall vorläge, wie hier, wo das Staatsministerium als Recursinstanz entscheide, da übe es keinen Akt der Regierung, sondern einen Akt der Verwaltung und falle unter die Verwaltungsbehörden nach Art. 47. Wenn die gegenwärtige Organisation mit dieser Bestimmung der Verfassung nicht harmonire, dann stimme er dem Abg. Becker bei, daß für diese Punkte eine andere Organisation eingeführt werden müsse. Jedenfalls sei die Organisation des Staatsministeriums ein Internum, daß nach Außen nicht hervortrete und auch keine praktischen Folgen haben könne. Im vorliegenden Falle unterliege es keinem Zweifel, daß das Staatsministerium nach der obigen Unterscheidung als Verwaltungsbehörde thätig gewesen sei, also für seinen abschlägigen Bescheid Entscheidungsgründe angeben müsse. Er sei daher für den Ausschußantrag, indem er seine formellen Bedenken, denen der Berichterstatter Erwähnung gethan, fallen lasse.

Auf Anfragen des Vorsitzenden ist der Landtag damit einverstanden, daß der Abg. Dannenberg in dieser Sache zum dritten Male das Wort erhält.

Abg. Dannenberg: Er habe in Beziehung auf die Aeußerung des Ministerpräsidenten und des Vorredners um's Wort gebeten, daß der Großherzog in den Entscheidungen des Staatsministeriums thätig sei, von diesem aber nicht Gründe für seine Entschlüsse verlangt werden könnten. Vom Großherzoge, der ohne Verantwortlichkeit sei, könnten allerdings keine Entscheidungsgründe verlangt werden, aber das Ministerium, das ihm beiräthlich zur Seite stehe, sei verantwortlich dafür, daß es ihm seinen und welchen Rath erteilt. Er glaube daher, daß der Art. 47 des Staatsgrundgesetzes auch auf das Staatsministerium schlechthin Anwendung finde, hebe aber nochmals hervor, daß diese Frage auf ein so weites Feld führe, daß bei der gegenwärtigen Lage der Verhandlung eine definitive Feststellung nicht möglich, auch für die Entscheidung der gegenwärtig vorliegenden Frage nicht erforderlich sei, da der Landtag mit An-



nahme des Ausschufsantrags auf dem festen Boden des Schulgesetzes bleibe.

Minister v. Mößing: Er könne nicht glauben, daß der Landtag nicht zugänglich sein sollte für eine Theorie, die so vollständig mit der Verfassung harmonire; obgleich die Auffassung der Staatsregierung vom Ministertische schon wiederholt angedeutet sei, wolle er daher noch einmal dieselbe einfach darlegen; vielleicht sei er nicht richtig verstanden. Dem Staatsministerium sei durch Gesetz die Thätigkeit einer Recurs-Instanz in Verwaltungssachen beigelegt; nun frage er: „was ist das Staatsministerium?“ und finde im Art. 12 §. 2 des Staatsgrundgesetzes die Antwort: „das Staatsministerium nimmt unter dem Großherzoge die oberste Leitung der Regierung wahr.“ Das Staatsministerium also, welches in den Gesetzen als Recurs-Instanz vorkomme, sei eine Anzahl von Personen, welche unter dem Großherzoge die oberste Leitung der Regierung wahrnehmen. Weil der Großherzog selbst mitwirke, sei es demnach keine Behörde im gewöhnlichen Sinne des Wortes; denn für eine solche sei, wie bereits hervorgehoben, das charakteristische Merkmal, daß ein bestimmter, abgegrenzter Theil der Regierungsgeschäfte, vom Inhaber der höchsten Gewalt losgetrennt, ihr zu selbständiger Ausübung übertragen sei. Er habe dies nochmals hervorheben wollen, wenn er auch im Augenblick dem Anscheine nach darauf verzichten müsse, dieser Auffassung beim Landtage Eingang zu verschaffen.

Abg. Selmann II.: Wenn von einem Mißverständnis die Rede gewesen sei, so glaube er zur Beseitigung desselben die Verschiedenheit der Ansichten, welche in der Debatte hervorgetreten sei, dahin bestimmen zu können: der Ministerpräsident finde durch Art. 12 §. 2 des Staatsgrundgesetzes die Stellung des Staatsministeriums allein und vollständig bestimmt. Was das Staatsministerium in Gemäßheit des Art. 12 verfüge, dafür sei es auch seiner Ansicht nach keine Entscheidungsgründe schuldig; dies schließe aber nicht aus, daß dem Staatsministerium nicht noch andere Funktionen durch das Gesetz übertragen würden. Für diese anderen Obliegenheiten sei das Staatsministerium nicht nach Art. 12 zu beurtheilen; es falle vielmehr nach der Natur jener Funktionen unter den Begriff einer Verwaltungsbehörde und somit unter Art. 47.

Minister v. Mößing: Der Unterschied der Auffassungen sei von dem Vorredner sehr richtig demarkirt; er wiederhole aber, daß er die Ansicht desselben, so weit sie mit der von ihm vertheidigten Auffassung in Widerspruch trete, sachlich nicht für begründet halte. In jener, im Art. 12 bestimmten Einheit mit dem Großherzoge wirke das Staatsministerium immer und unter allen Umständen — mit alleiniger Ausnahme

der Entscheidung laufender Sachen von untergeordneter Bedeutung, für deren Erledigung dasselbe vom Großherzoge ein allgemeines Mandat erhalten habe.

Abg. Sullmann: Der Ministerpräsident führe sämtliche Befugnisse des Staatsministeriums auf Art. 12 des Staatsgrundgesetzes zurück; hier liege aber ein Fall vor, wo das Staatsministerium auf Grund eines bestimmten Gesetzes eine andere Thätigkeit entfaltet habe. Art. 12 spreche von der obersten Leitung der Regierung, in dieser gebe es keinen Instanzenzug, hierin stehe nur dem Staatsministerium — in Verbindung mit dem Großherzoge, unter dem es wirke — die Entscheidung zu. Art. 12 spreche also von dem Staatsministerium als Staatsregierung. Daneben sei das Staatsministerium aber nach den Bestimmungen der Gesetze oberste Recursbehörde, selbst für die niedrigsten Landesangelegenheiten. Von dieser Thätigkeit sei in Art. 12 nicht die Rede, in ihr fungire das Staatsministerium als oberste Verwaltungsbehörde: ein solcher Fall liege hier nach den Bestimmungen des Schulgesetzes vor.

Schluß der Debatte.

Abg. Lentz als Berichterstatter: Er empfehle die Annahme des Ausschufsantrages und zwar in dem beschränkten Sinne, welcher von den Abgg. Becker und Dannenberg bezeichnet sei, in seiner Bedeutung für den vorliegenden Fall. Im Allgemeinen reservire er seine Ansicht.

Der Ausschufsantrag wird sodann in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen; es fehlen beim Namensaufruf die Abgg. Suhren und Driver.

Präsident Becker übernimmt wieder den Vorsitz.

Vorsitzender: Hiemit sei die heutige Tagesordnung und damit die Geschäfte des Landtags überhaupt erledigt.

Minister v. Mößing: Für diesen Fall sei er von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge beauftragt, den Landtag zu schließen. Er brauche auf die Thätigkeit desselben keinen Rückblick zu werfen, da dieselbe noch Allen gegenwärtig sei. Im Allgemeinen könne auf dieselbe mit Befriedigung zurückgesehen werden und hoffe er, daß die in der kurzen Diät erledigten Geschäfte zur allgemeinen, vollen Befriedigung und zum Segen des Landes gereichen würden. Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs habe er den Landtag zu begrüßen und erkläre denselben hiermit für geschlossen.

Der Vorsitzende bringt auf Seine Königliche Hoheit den Großherzog ein Lebehoch aus, in das die Versammlung drei Mal kräftig einstimmt.

Schluß der Sitzung: 3 Uhr Nachmittags.

Der Berichterstatter

Namsauer.